

den 9. Januar 1932.

Z. Deutsche Zollbest.

Mr 11/I

Herrn Joe Gehring,
General Delivery,
North Bay, Ont.

Geehrter Herr:

Auf Ihr Schreiben vom 30. v.M. teile ich Ihnen ergebenst mit, dass das Generalkonsulat nicht in der Lage ist, mit amtlicher Gewähr Auskunft über deutsche Zollgesetze zu erteilen. Soviel hier zu ersehen ist, stellt sich der Einfuhrzoll für Pelzwaren wie folgt :

- 1) Pelzwaren, nicht überzogen, nicht gefüttert
.....12 RM für je 100 kg.
- 2) Pelzwaren, überzogen oder gefüttert,
auch in Verbindung mit anderen
Stoffen, soweit sie nicht dadurch
unter höhere Zollsätze fallen
.....900 RM für je 100 kg.

Die Einfuhr von rohen Fellen zur Pelzwerkbereitung ist zollfrei.

Hochachtungsvoll

Der Generalkonsul
I.A.

Li/F.